

Gemeinde Ortenberg
Ortenaukreis

Fertigung: 1
Anlage: 2
Blatt: 1

Schriftliche Festsetzungen

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Muhrfeld II" der Gemeinde Ortenberg

Die "Schriftlichen Festsetzungen" des Bebauungsplanes "Muhrfeld II" vom 28.06.1993 werden wie folgt geändert:

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7 Begrenzung der Wohnungsanzahl wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Nr. 7 Begrenzung der Wohnungsanzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind generell zulässig:

Einzelgebäude: max. 2 Wohnungen

Einzelhäuser über 150 qm Grundfläche: max. 3 Wohnungen

Doppelhäuser : max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte

Hausgruppen : max. 1 Wohnung je Einheit

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m 74 LBO)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden um Nr. 1.5 ergänzt:

Nr. 1.5 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohnung erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

Ortenberg, den 10. Juni 1997


Litterst, Bürgermeister

